D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: Jugend	DRUCKSACHE	
Az.: 51..01	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 03.08.2017	105	2017

Vorlage

			Zutreffendes ankreuzen ☒				
					Beschlussvorschlag		
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)		Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	ange-nommen	abgelehnt	geändert
☒	Jugendhilfeausschuss	24.08.2017	☒	☐			
☐			☐	☐			
☒	Kreisausschuss	25.08.2017	☐	☒			
☒	Kreistag	06.09.2017	☒	☐			
☐	Die Ziele der UN-Behindertenrechts-konvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):								Geschäftsbereich
Gefertigt:		Beteiligt:					Landrat In Vertretung	zur Beschlussausführung.
51.01		51				II		(Handzeichen)

Betreff:
Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe hier: Finanzierung von Kindertagesstätten und Ganztagsgrundschulen

Beschlussvorschlag:
Dem Abschluss der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe mit den kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung zugestimmt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 105	Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund des vom Gesetzgeber in § 24 SGB VIII normierten Förderumfangs in Bezug auf die Rechtsanspruchserfüllung Kindertagesbetreuung ist es Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die Betreuung der Kinder im Krippen- und Kindergartenalter sowie der schulpflichtigen Kinder in eigenen Einrichtungen zu betreiben oder in Verbindung mit § 13 Abs. (1) AG-KJHG (Nds. Ausführungsgesetz zum SGB VIII) auf die kreisangehörigen Kommunen zu übertragen. Grundsätzlich obliegt aber dem Landkreis Helmstedt als Träger der örtlichen Jugendhilfe die Planungsverantwortung und vor allem die Gewährleistungspflicht gem. § 79 SGB VIII, auch bei Wahrnehmung der Aufgaben durch die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden.

Die bis zum 31.12.2016 bestehende Vereinbarung (s. KT-Vorlage Drs.-Nr: 181/2011) wurde von allen kreisangehörigen Kommunen fristgerecht zum 30.06.2016 mit Wirkung zum 31.12.2016 gekündigt. Seit diesem Zeitpunkt wurde über eine Fortsetzung der Wahrnehmungsvereinbarung verhandelt. Um den entsprechend gesetzlicher Grundlage bestehenden Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung während der Verhandlungen gewährleisten zu können, wurde mit den kreisangehörigen Kommunen eine Übergangsvereinbarung abgeschlossen, die zumindest den laufenden Betrieb der Kindertagesstätten und die erforderliche Neuschaffung von Plätzen sicherstellt.

Um den Familien im Landkreis Helmstedt eine Infrastruktur im Bildungsbereich Kindertagesstätten entsprechend des regional vorliegenden Bedarfes bieten zu können, ist die Fortführung der Vereinbarung notwendig. Die kreisangehörigen Kommunen können somit auf „ihre“ örtliche Situation reagieren und durch bedarfsorientierte Betreuungs- und Bildungsangebote die Wohnortattraktivität in Bezug auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf erhöhen. Die Planungsverantwortung verbleibt im Geschäftsbereich Jugend, der die Gemeinden in die Kindertagesstättenplanung einbezieht.

Die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung ist seit Einführung des Rechtsanspruchs auf Betreuung der unter Dreijährigen zum 01.08.2013 kontinuierlich steigend. Die Entwicklung zeigt dabei deutlich auf, dass die Notwendigkeit an einer ganztätigen Betreuung von großer Bedeutung ist, damit Eltern eine selbstversorgende Erwerbstätigkeit aufnehmen können bzw. eine bestehende Erwerbstätigkeit nicht gefährdet wird.

Zusammengefasst die wichtigsten Neuerungen der Vereinbarung:

Betriebskostenförderung Kindertagesstätten [s. §3 Abs. (1) der Anlage]

Das neu abgestimmte Verfahren zur Betriebskostenförderung wird von allen Beteiligten als angemessen angesehen, da die Finanzhilfe des Landes den Einsatz des pädagogischen Personals in den Einrichtungen bei der Berechnung zugrunde legt, was entsprechend der gesetzlichen Anforderungen im Nds. Kindertagesstättengesetz (KiTaG) normiert ist.

Investitionskostenförderung [s. §3 Abs. (2) bis (6) der Anlage]

Die bisherige Vereinbarung zur Investitionskostenförderung war seit dem Jahr 2000 unverändert, so dass eine Anpassung an die vorliegende Bedarfssituation im Hinblick auf die gesetzlich normierte Rechtsanspruchserfüllung gem. § 24 SGB VIII notwendig ist. Seitens des Bundes erfolgt nach Auslaufen der „Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung“ im Jahr 2014 hier keine Förderung mehr, auch die Landesförderung nach der „Richtlinie Ausbau Tagesbetreuung für unter Dreijährige“ wurde erst wieder in diesem Jahr – wenn auch rückwirkend zum 01.01.2016 – aufgenommen. Für den Landkreis bedeutete das, dass für vier geplante Krippenbauten zwar die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginn mit Antragseingang automatisch seitens des Landes erteilt wurde, die Zuwendungsbescheide aber erst in 2017 erteilt wurden bzw. noch ausstehen. Für diese Maßnahmen in den kreisangehörigen Kommunen Lehre, Kö-

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 105	Jahr 2017

nigslutter, Nord-Elm und Velpke ist es geboten, dass diese in die zukünftige Förderung ab 2017 aufzunehmen sind.

Die unterschiedliche Fördersumme bezogen auf die Platzzahl bzgl. Krippe und Kindergarten bei Neu- bzw. Erweiterungsbauten von Einrichtungen ergibt sich daraus, dass mit Einrichtung von Krippengruppen mehr als nur der Gruppenraum zu berücksichtigen ist. In der Regel sind u.a. ein Schlafraum, ein dem Alter angemessener Wasch- und Toilettenraum mit Wickelbereich sowie ein eigenständiges Außengelände zu planen und nachzuweisen. Auch der Garderobenbereich ist so zu gestalten, dass ausreichend Platz und Ablagefläche für Wechselkleidung und Hygieneartikel für jedes Kind vorhanden ist.

Bei anstehenden Neubauten als Ersatz für bestehende Einrichtungen ist eine Investitionskostenförderung im Einzelfall möglich, wenn die weitere Erteilung der Betriebserlaubnis der Einrichtung gefährdet und die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung nachgewiesen wird.

<u>Ganztagsgrundschule</u>

Der Runderlass des MK vom 01.08.2014 zur flächendeckenden Einführung der Ganztagsgrundschule hat es ferner erforderlich gemacht, die Förderung der Schulkindbetreuung zu modifizieren. Einige kreisangehörige Kommunen haben die Hortbetreuung zugunsten der Einführung der Ganztagsgrundschule bereits eingestellt, in anderen Kommunen bestehen entsprechende Pläne oder es wird die Hortbetreuung – auch parallel aufgrund der umfänglicheren Betreuungszeiten – beibehalten. Entsprechend wurde die Förderung überarbeitet, indem die kreisangehörigen Kommunen bei der Einrichtung bzw. der Weiterführung von Angeboten im Rahmen der Ganztagsgrundschule durch den Landkreis unabhängig von der Organisationsform (offene, teilgebundene, gebundene Ganztagsgrundschule) entsprechend der Finanzmodule I bis III unterstützt werden.

VEREINBARUNG

über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt

Der Landkreis Helmstedt

- nachstehend Landkreis genannt -

und die Städte Helmstedt, Königslutter am Elm und Schöningen; die Gemeinde Lehre sowie die Samtgemeinden Grasleben, Heeseberg, Nord-Elm und Velpke und die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Grasleben Mariental, Querenhorst und Grasleben sowie die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Velpke Bahrdorf, Danndorf, Grafhorst, Groß Twülpstedt und Velpke

- nachstehend Kommune genannt -

schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Inhaltsübersicht

		Seite
	Präambel	3
§ 1	Vereinbarungsgegenstand	3
§ 2	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	3
§ 3	Finanzierung von Kindertageseinrichtungen	4
§ 4	Förderung von Ganztagsgrundschulen	6
§ 5	Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen	6
§ 6	Beratung	7
§ 7	Kindeswohlgefährdung und persönliche Eignung	7
§ 8	Tagespflege	7
§ 9	Wirtschaftliche Jugendhilfe	8
§ 10	Jugend- und Jugendsozialarbeit	8
§ 11	Inkrafttreten; Schlussbestimmungen	8

Präambel

Der Landkreis Helmstedt und seine Kommunen regeln mit dieser Vereinbarung die Mitfinanzierung der Investitionskosten und der Betriebskosten auf der Grundlage der Finanzhilfebescheide des Landes und der Kindertagesstätten sowie die Bezuschussung der Ganztagsgrundschulen durch den Landkreis rückwirkend ab dem 01.01.2017.

§ 1
Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Vereinbarung regelt aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage in Niedersachsen im Rahmen des ehemaligen § 69 Abs. 6 S. 1 Sozialgesetzbuch - VIII. Buch (SGB VIII) – in Verbindung mit § 13 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) in der jeweils gültigen Fassung die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch den Landkreis und seine angehörigen Gemeinden, bezogen auf deren Gebiet. Die Gemeinden nehmen die Förderung von Kindern nach dem SGB VIII und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) so wahr, dass die rechtsanspruchserfüllende Bereitstellung von Betreuungsplätzen erfolgen kann. Sie lässt die Gesamtverantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) ebenso unberührt wie die Gewährleistungspflicht des Landkreises aus § 79 Abs. 2 SGB VIII. Bei Übertragung der Aufgabe auf Dritte durch Betriebsführungsverträge sind diese dem Landkreis vorzulegen.

(2) Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, verbleibt es bei der Wahrnehmungszuständigkeit des Landkreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die in Absatz 1 S. 1 genannten Aufgaben.

§ 2
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

(1) Der Kommune obliegt die Aufgabe, Kinder in Tageseinrichtungen in ihrem Gebiet zu fördern und gewährleistet dabei insbesondere die Fortführung der in ihrem Gebiet bestehenden Tageseinrichtungen. Dazu gehört die rechtsanspruchserfüllende und bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Krippen, Kindergärten sowie die Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes in Tageseinrichtungen für Kinder im schulpflichtigen Alter (Hortgruppen) im Sinne des § 24 Abs. (1) bis (4) SGB VIII. Die Erweiterung oder Reduzierung von Betreuungsangeboten ist mit dem Landkreis im Vorfeld abzustimmen.

Die Planung des voraussichtlichen örtlichen Bedarfes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen erfolgt in gemeinsamer Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den Kommunen unter Beachtung der Erfüllung des Rechtsanspruchs in einer möglichst ortsnahen Tageseinrichtung. Die Samtgemeinden, die selbst nicht die Aufgabe der Förde-

rung von Kindern in Tageseinrichtungen wahrnehmen, können von ihren Mitgliedsgemeinden insoweit beauftragt werden, sie gegenüber dem Landkreis zu vertreten.

(2) Der Kommune obliegt zuvörderst die Zuständigkeit, einen notwendigen Wechsel eines Kindes aus einer Kindertagesstätte in eine andere in ihrem Zuständigkeitsbereich selbständig zu regeln, um einen bestehenden Rechtsanspruch des Kindes nicht zu gefährden. Ist der Wechsel in eine Kindertagesstätte in einer anderen Gemeinde oder in Kindertagespflege geboten, sind die beteiligten Stellen im Vorfeld mit einzubeziehen.

(3) Vor einem möglichen Ausschluss eines Kindes aus einer Kindertagesstätte ist der Geschäftsbereich Jugend zu beteiligen und in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.

§ 3
Finanzierung von Kindertageseinrichtungen

(1) Die Kommune trägt wie bisher die Betriebskosten. Der Landkreis erstattet hier ab 01.01.2017 einen gestaffelten Kostenzuschuss des Betrages, den das Land nach § 16 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) gewährt. Dieser Zuschuss erfolgt pauschal in Form von monatlichen Abschlagszahlungen auf der Basis des Bewilligungsbescheides des Landes über die Finanzhilfe und nach Vorlage des Vorjahresbescheides, beginnend ab 01.01.2017. Die Gemeinde erhält zum 15. eines jeden Monats als Abschlag 1/12 der Summe des Vorjahres, die Endabrechnung erfolgt nach Vorlage des Bescheides. Ein besonderer Verwendungsnachweis ist nicht zu führen.

Liegt – beginnend ab 2018 – kein neuer Finanzhilfebescheid bis zum 15.04. e. J. vor, so erfolgen die monatlichen Abschlagszahlungen weiter auf der Grundlage des Vorjahres. Sollte bis zum 31.12. eines Jahres kein neuer Finanzhilfebescheid vorliegen, erfolgt eine Einzelfallprüfung der Abschlagszahlungen. Die Prüfung und Bescheidung der Finanzhilfeanträge erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs.

	Summe Finanzhilfebescheid (§ 16 Nds. KiTaG)	**Summe Finanzhilfebescheid (bei 2 Hortgruppen eines Trägers)**	**Summe Finanzhilfebescheid (ab 3. Hortgruppe eines Trägers)**
2017	Zuschuss i.H.v. 80%	Zuschuss i.H.v. 200%	Zuschuss i.H.v. 200%
2018	Zuschuss i.H.v. 90%	Zuschuss i.H.v. 190%	Zuschuss i.H.v. 180%
2019	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 180%	Zuschuss i.H.v. 160%
2020	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 170%	Zuschuss i.H.v. 140%
2021	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 160%	Zuschuss i.H.v. 120%
2022	Zuschuss i.H.v. 100%	Zuschuss i.H.v. 150%	Zuschuss i.H.v. 100%

(2) Investitionskosten – Neu- / Anbau
Der Landkreis verpflichtet sich, der Kommune für die Schaffung von erforderlichen Plätzen in Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss von

a) 12.000 € pro Platz bis max. 180.000 € je Krippengruppe (15 Regelplätze oder Integrationsgruppe)
b) 7.200 € pro Platz bis max. 180.000 € je Kindergartengruppe (25 Regelplätze oder Integrationsgruppe)

zu zahlen, sofern hier zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in der Zuschusshöhe entstehen werden. Ein Zuschuss kann nur auf Antrag unter Vorlage eines Finanzierungsplans gewährt werden.

(3) Investitionskosten – Umbau
Bei Umbaumaßnahmen in einer bestehenden Einrichtung erfolgt eine Bezuschussung insbesondere bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen:
- Erweiterung der Einrichtung um einen Bewegungsraum oder Schlafraum,
- Einrichtung/ Umbau eines Sozialraumes,
- Küchenausstattung – wenn eine Erweiterung vorhandener Gruppen von halbtags auf Ganztagsbetreuung geplant ist,
- gesetzlich geforderte Brandschutzmaßnahmen.

Die Höhe der Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung, die maximal einem Drittel der Investitionskostenförderung bei Neueinrichtung von Krippen- bzw. Kindergartengruppen entspricht. (= 60.000 € bei nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten i. H. v. mindestens 100.000 € und maximal 180.000 €). Die Summe wird als Höchstfördersumme vereinbart.

(4) Investitionskosten – Ersatzbau
Bei anstehenden Neubauten als Ersatz für bestehende Einrichtungen ist ein Investitionskostenzuschuss nach Abs. (2) im Einzelfall in Abstimmung mit dem Landkreis möglich, wenn die weitere Erteilung der Betriebserlaubnis gefährdet und die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung nachgewiesen ist.

(5) Finanzierungsbestimmungen
Die Kommune ist verpflichtet, Anträge auf Investitionskostenzuschüsse nach den Absätzen. (2) bis (4) bis zum 30.04. eines Jahres schriftlich für das darauffolgende Haushaltsjahr beim Geschäftsbereich Jugend anzumelden. Eine Auszahlung des Investitionskostenzuschusses ist ohne rechtzeitige Antragstellung nicht möglich.

Zuwendungen von dritter Seite, die den Anteil der Kommune reduzieren, sind aufzuführen. Alle im Übrigen entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten trägt die Kommune.

Der Zuschuss wird im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Mittelverwendung ist nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) nachzuweisen.

Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabensbeginns gemäß Nummer 1.3 VV/VV-GK zu § 44 LHO gilt mit Antragseingang beim Landkreis Helmstedt als erteilt, ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht abgeleitet werden.

(6) Die in diesem Paragraphen getroffenen Finanzierungsregelungen beziehen sich ausschließlich auf die geltende Rechtslage. Investitions- und Betriebskosten, die aufgrund

einer Änderung der Rechtslage, etwa im Rahmen fortgeschriebener Inklusionsregelungen entstehen sollten, sind hierdurch nicht erfasst und werden durch den Landkreis anteilig getragen.

§ 4
Förderung von Ganztagsgrundschulen

(1) Die Kommune wird bei Einrichtung und Weiterentwicklung von Angeboten im Rahmen der Ganztagsgrundschule (GtGS) gemäß des Runderlass (RdErl.) des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) vom 01.08.2014 durch den Landkreis unabhängig von der Organisationsform (offene, teilgebundene, gebundene Ganztagsgrundschule) entsprechend der Finanzmodule I bis III unterstützt.

	Finanzmodul 1	Finanzmodul 2	Finanzmodul 3
Rahmenbedingungen	• Angebot Ganztagsschule an mindestens 4 Tagen / Woche • zeitl. Umfang bis 15.30	• Angebot Ganztagsschule an mindestens 5*[1] Tagen / Woche • zeitl. Umfang bis 17.00	• Angebot Ganztagsschule an mindestens 5*[1] Tagen / Woche • zeitl. Umfang bis 17.00
Qualitätsanforderungen	• Mittagessen (warm) • Hausaufgabenbetreuung	• Mittagessen (warm) • Hausaufgabenbetreuung • **Gruppenangebot(e)**	• Mittagessen (warm) • Hausaufgabenbetreuung • **Gruppenangebot(e)** • **Ferienbetreuung ganztags**
Förderung Landkreis-Helmstedt	• 7,00 € je Schüler / Monat • für Ferienangebot: 2,00 € je Schüler /Woche	• 10,00 € je Schüler /Monat • für Ferienangebot: 2,00 € je Schüler /Woche	• 15.00 € je Schüler / Monat

***1 = am Freitag dem örtlichen Bedarf entsprechend auch kürzer**

Bei erstmaliger Antragstellung auf Förderung ist seitens der Kommune die Konzeption des Angebotes vorzulegen aus dem ersichtlich ist, wie die Ausgestaltung zeitlich und inhaltlich aufgebaut ist (Unterrichtszeit, Mittagsphase, außerunterrichtliche Angebote, Kooperationspartner und deren fachliche Qualifikation).

§ 5
Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen

(1) Mit den Zahlungen des Landkreises aus den §§ 3 und 4 dieser Vereinbarung sind sämtliche Forderungen der Kommune für das bedarfsgerechte Vorhalten und den Betrieb von Kindertagesstätten aufgrund der übertragenen Wahrnehmungszuständigkeit abgegolten, gleiches gilt für den Betrieb von Ganztagsgrundschulen.

(2) Ein Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen ist innerhalb des Landkreises unmittelbar zwischen der Wohnortgemeinde und dem Träger der Einrichtung zu regeln. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Kommune erfolgen für diese Betreuung nicht.

(3) Der Kostenausgleich zwischen kreisangehörigen Kommunen und Trägern außerhalb des Kreisgebietes wird über den Landkreis durchgeführt. Die Mehrkosten für den Be-

such von auswärtigen Kindertagesstätten wird zwischen dem Landkreis und der Wohnortgemeinde zur Hälfte geteilt. Die Kostenübernahme erfolgt nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein rechtsanspruchserfüllender Platz in der Herkunftsgemeinde zur Verfügung steht. Dazu bedarf es einer Kostenübernahmeerklärung der entsendenden Kommune.

(4) Wenn die Stadt Wolfsburg vom Landkreis einen Kostenausgleich für betreute Kinder aus dem Gebiet der Kommune begehrt, kann der Landkreis im Einvernehmen mit der Gemeinde die Höhe der Erstattungsleistungen sowie die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten vereinbaren. Der Landkreis ist insoweit befugt, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen. Für Zahlungen tritt der Landkreis für die Kommune zunächst in Vorleistung. Der auf die Kommune insoweit entfallende Betrag wird dieser 2x jährlich in Rechnung gestellt. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Kommune bzw. an andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen für diese Betreuung nicht.

§ 6
Beratung

(1) Die Kommune ist verpflichtet Eltern über das Platzangebot in ihrem Gebiet zu informieren und diese entsprechend zu beraten. Ergänzend informiert der Landkreis über die Tageseinrichtungen und deren inhaltliche Konzeptionen im Kreisgebiet gemäß § 24 Abs. 5 SGB VIII. Die Gemeinden stellen sicher, dass die hierfür erforderlichen Daten dem Landkreis zur Verfügung gestellt werden.

(2) Ergänzend zu den Angeboten der Träger von Kindertageseinrichtungen nimmt der Landkreis die Fachberatung gemäß § 11 KiTaG wahr.

§ 7
Kindeswohlgefährdung und persönliche Eignung

Mit den Trägern der Kindertagesstätten schließt der Landkreis eine gesonderte Vereinbarung über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sowie über die Sicherstellung der persönlichen Eignung der Beschäftigten nach § 72a SGB VIII ab.

§ 8
Tagespflege

(1) Die Kommune ist hinsichtlich rechtsanspruchserfüllender Krippen- und Kindergartenplätze nach Maßgabe des § 24 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, auf die Vermittlung von Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII durch den Landkreis hinzuweisen.

(2) Die Ausführung der §§ 23, 24 SGB VIII obliegt im Übrigen dem Landkreis. Der Landkreis trägt die dabei entstehenden Kosten.

§ 9

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Kommune wird den Landkreis im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Erfüllung der Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe aus § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII unterstützen.

§ 10

Jugend- und Jugendsozialarbeit

(1) Die Kommune kann die von ihr schon bislang wahrgenommenen Aufgaben aus den §§ 11 bis 13 SGB VIII in eigener Zuständigkeit fortführen. Sie kann ferner neue Aufgaben der Jugend- und Jugendsozialarbeit übernehmen, soweit diese Aufgaben örtlichen Charakters sind.

(2) Die Kommune trägt die in den Fällen des Absatzes 1 bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten.

§ 11

Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Übergangsvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis und der Kommune außer Kraft.

(2) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 31.12.2022 und sodann nach Ablauf von jeweils einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären. Der Fördersatz des Landkreises Helmstedt für das Ganztagsangebot an Grundschulen kann – ohne die Gesamtvereinbarung kündigen zu müssen – zu den oben genannten Terminen und unter den genannten Fristen separat gekündigt werden. Hierzu bedarf es ebenfalls der Schriftform.

(3) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt bleibt unberührt, wenn einzelne ihrer Bestimmungen unwirksam sein sollten. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame oder nicht zielführende Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die am besten geeignet sind, die vorgesehene Aufgabenerfüllung und deren finanzielle Ergebnisse zu erreichen.